



Urs Capaul  
AL/Grüne-Fraktion

Regierungsrat des  
Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. August 2020

**Kleine Anfrage 2020/25**  
**Corona-Virus – Schutz des Personals und Abteilungen bei angeordnetem Home Office**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Das Corona-Virus wird gemäss bisheriger Meinung durch Tröpfchen übertragen, die beim Niessen, Ausatmen, Sprechen oder Singen freigesetzt werden. Verkaufsgeschäfte oder Restaurants haben deshalb mit Plexiglasscheiben reagiert, um die verschiedenen Betroffenen gegeneinander abzugrenzen. Dies weil grössere Partikel sich nur wenige Meter weit verbreiten, bevor sie zu Boden fallen. Nun lassen aber 239 Wissenschaftler (in: Clinical Infectious Diseases vom 6.7.2020) mit einem Bericht aufhorchen, worin sie auf Schwebpartikel (Aerosole) mit Corona-Viren hinweisen, die in geschlossenen Räumen stundenlang in der Luft schweben können (bis 31 Stunden, je nach Temperatur, Feuchte, UV-Strahlung). Hält sich ein Infizierter in solch einem geschlossenen Raum auf, kann er in kürzester Zeit viele Andere anstecken, ohne dass er jemals direkten Kontakt zu ihnen hatte. Nach Ansicht der Forschenden soll sich das Corona-Virus vor allem über Aerosole verbreiten. Als Reaktion auf diesen Bericht «anerkennt die WHO aufgrund sich abzeichnender Beweise die luftübertragene Ausbreitung des Corona-Virus in Innenräumen» (Maria van Kerkhove, WHO), und sie will die Corona-Richtlinien anpassen. Die aktuellen Schutzmassnahmen – Händewaschen, Maskenpflicht, Abstand halten – zielen primär auf eine Tröpfchen- und Schmierinfektion ab. Die Wissenschaftler fordern deshalb eine regelmässige und effektive Raumbelüftung mit Frischluft von Aussen. Eine Luftzirkulation sollte vermieden werden, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Krankenhäusern, Altersheimen und Arbeitsstätten. Bestehende Belüftungssysteme sollten um Absaug- und Luftfilterungssysteme und/oder keimtötendes, ultraviolettes Licht erweitert werden. Die Autoren verweisen auf die mehrfache Zirkulation von ungefilterter Kühlluft in verschiedenen Schlachtbetrieben und bringen die dort gehäuft aufgetretenen Corona-Infektionen mit dieser Luftzirkulation in Zusammenhang.

Selbstredend ist die Ansteckungsgefahr in Einzelbüros kleiner als in Büros, welche durch zwei und mehr Personen belegt sind. Auch externe Besucher erhöhen die Ansteckungsgefahr. Gerade für mehrfach belegte Räume sind deshalb das angeordnete Home Office und ein eingeschränkter Publikumsverkehr zweckmässig; beide Massnahmen können die Infektionsgefahr wesentlich reduzieren. Damit schützt der Kanton als Arbeitgeber seine Mitarbeitenden vorbildlich.


Hingegen stellen sich etliche Fragen in Zusammenhang mit dem angeordneten Home Office. Gemäss Bundesgericht (BGer 4A\_533/2018 vom 23.4.2019) haben Arbeitgeber einen Teil der Wohnungsmiete zu übernehmen, wenn sie ihre Mitarbeitenden ins Home Office schicken, auch wenn das beruflich genutzte Zimmer nicht für die Home Office-Arbeit gemietet worden sei. Viele Arbeitnehmende, die in mehrfach belegten Büros ohne genügenden Abstand tätig waren, sind von den Arbeitgebern aufgefordert worden, zu Hause zu arbeiten. Unfreiwillig im Home Office tätige Arbeitnehmende haben daher Anrecht auf eine Entschädigung. Ebenso haben sie Anrecht auf einen anteilmässigen Ersatz für Telekommunikation, Energie und allfällige Druckerkosten (Art. 327 OR sowie Art. 327a OR). Abreden, dass die Arbeitnehmenden die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen haben, sind nichtig.

Ich erlaube mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Wie viele Personen der kantonalen Verwaltung und der kantonalen öffentlich rechtlichen Anstalten (ohne Ärzte und Pflegepersonal, für die spezielle Anordnungen gelten) arbeiten in Einzelbüros bzw. in Büros mit 2 und mehr Personen?
2. Wie viele der Büros mit 2 und mehr Personen sind mit einem Belüftungssystem samt Absaug- und Luftfilterungssystem und/oder keimtötendem, ultraviolettem Licht ausgestattet?
3. Werden die kantonalen Bauten (bei Sanierungen und Neubauten) zukünftig mit einem Belüftungssystem samt Absaug- und Luftfilterungssystem und/oder keimtötendem, ultraviolettem Licht ausgestattet?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat das angeordnete Home Office gegenüber den Arbeitnehmenden zu entschädigen? Wäre hier nicht eine Pauschallösung angezeigt, die zusammen mit den Arbeitnehmer-Verbänden (z.B. Staatspersonalverband) und der kantonalen Personalkommission zu erarbeiten wäre?
5. Bei Publikumsverkehr sowie in grösseren Büros mit Belüftungssystemen wird dennoch eine Maskenpflicht empfohlen. Stellt der Kanton die Masken solchen Mitarbeitenden gratis zur Verfügung?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Freundliche Grüsse



Urs Capaul